



# Baden-Württemberg Verfassungsgerichtshof

PRESSESTELLE

## PRESSEMITTEILUNG

31. März 2020

### **Organstreitverfahren des Landtagsabgeordneten Emil Sänze und der AfD-Fraktion im Landtag von Baden-Württemberg gegen die Landtagspräsidentin unzulässig: keine Sitzungen des Landtags am 1. und 2. April 2020**

1 GR 22/20

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg hat mit soeben den Beteiligten übermitteltem Beschluss vom heutigen Tag Anträge im Organstreitverfahren des Landtagsabgeordneten Emil Sänze und der AfD-Fraktion im Landtag von Baden-Württemberg (Antragsteller) gegen die Präsidentin des Landtags von Baden-Württemberg (Antragsgegnerin) als unzulässig zurückgewiesen.

Mit ihren Anträgen begehren die Antragsteller die Feststellung, dass die Aufhebung der für den 1. und 2. April 2020 geplanten Landtagssitzungen durch die Antragsgegnerin sie in Rechten aus Art. 27 Abs. 3 und Art. 30 Abs. 4 der Landesverfassung (LV) verletzt.

Der Verfassungsgerichtshof hat entschieden, dass die Anträge unzulässig sind.

Dem Antragsteller Emil Sänze fehlt es jedenfalls an der nach § 45 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof (VerfGHG) erforderlichen Antragsbefugnis. Zur Begründung verweist der Verfassungsgerichtshof auf den am heutigen Tag ergangenen Beschluss im Organstreitverfahren des Land-

tagsabgeordneten Dr. Heinrich Fiechtner (1 GR 21/20; s. die weitere Pressemitteilung des Verfassungsgerichtshofs vom heutigen Tag).

Der Antrag der AfD-Fraktion genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen an die Darlegung einer möglichen Rechtsverletzung. So ergibt sich aus dem Antrag bereits nicht, auf welche eigene, ihr als Fraktion zustehende verfassungsrechtliche Position sich sie beruft.

Soweit die AfD-Fraktion auch eine Verletzung des Selbstversammlungsrechts des Landtags aus Art. 30 Abs. 4 Satz 1 LV rügt, kommt zwar eine Geltendmachung eines eigenen Rechts nicht in Betracht; jedoch erscheint nicht ausgeschlossen, dass die AfD-Fraktion ein Recht des Landtags in Prozessstandhaft geltend machen kann. Abgesehen davon, dass sich der Antrag hierzu nicht näher verhält, wird auch diese Rüge nicht hinreichend substantiiert begründet.

### **Zitierte Rechtsvorschriften**

Art. 27 Abs. 3 der Landesverfassung:

Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind nicht an Aufträge und Weisungen gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

Art. 30 Abs. 4 der Landesverfassung:

Der Landtag bestimmt den Schluß und den Wiederbeginn seiner Sitzungen. Der Präsident kann den Landtag früher einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder des Landtags oder die Regierung es verlangt.

§ 45 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof

(1) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, daß er oder das Organ, dem er angehört, durch eine Handlung oder Unterlassung des Antragsgegners in der Wahrnehmung seiner ihm durch die Verfassung übertragenen Rechte und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet sei.

(2) Der Antrag muß die Bestimmung der Verfassung bezeichnen, gegen welche die beanstandete Handlung oder Unterlassung des Antragsgegners verstößt.

(3) ...

## **Der Verfassungsgerichtshof**

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg entscheidet im Rahmen gesetzlich geregelter Verfahren über die Auslegung der Landesverfassung. Die Entscheidungen ergehen regelmäßig durch neun Richterinnen und Richter. Drei Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sind Berufsrichter. Drei Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Bei drei weiteren Mitgliedern muss diese Voraussetzung nicht vorliegen. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet unter dem Vorsitz seines Präsidenten. Die Richterinnen und Richter des Verfassungsgerichtshofs sind ehrenamtlich tätig.